

Erklärung der Rechte und Pflichten

Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich ein Recht auf Akteneinsicht, Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung sowie auf rechtzeitige Prüfung meines Gesuches und auf Begründung des Entscheides habe. Im Verfahren habe ich das Recht, mich anwaltlich vertreten zu lassen.

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Sozialhilfebezug meine zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht einschränkt. Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (Vollmacht).

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht

▪ Ich verpflichte mich, wahrheitsgetreu über meine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Jede Änderung der angegebenen Einkommens- und Familienverhältnisse, mithin alle einkommens- und ausgaberelevanten Veränderungen melde ich unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialdienst.

Das Nichtbefolgen dieser Weisung untersteht der Strafdrohung von Art. 292 des StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen). Diese Bestimmung lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft."

▪ Ich nehme zur Kenntnis, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung unter unwahren oder unvollständigen Angaben strafrechtlich verfolgt wird (Art. 85 SHG). In diesem Fall muss die geleistete Sozialhilfe sofort zurückerstattet werden.

Auskunftspflicht Dritter

Ich nehme zur Kenntnis, dass durch den Sozialdienst Zulg mündlich oder schriftlich bei folgenden Stellen Auskünfte eingeholt werden können: Einwohnerkontrolle, Migrationsdienst, Strassenverkehrsamt, Polizei, Steuerbehörden, Sozialversicherungen, Vermieter, Arbeitgeber, Personen in Wohngemeinschaften, Familienangehörigen und weiteren Personen mit Unterstützungs- und Unterhaltsverpflichtung (Art. 8, 8a-c SHG).

Meldepflicht gegenüber den Migrationsbehörden

Beim Bezug von Sozialhilfe für ausländische Staatsangehörige sind wir je nach Situationslage verpflichtet, den Migrationsbehörden Meldung zu erteilen (gemäss BSIG Nr. 1/122.21/2.1).

Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe

Seit 01.10.2016 gelten die Verschärfungen des Strafrechtes (StGB), welche aufgrund der Ausschaffungsinitiative umgesetzt werden. Ausländische Staatsangehörige, die wegen unrechtmässigem Bezug oder Betrug in der Sozialhilfe verurteilt werden, sind zukünftig von den Gerichten grundsätzlich aus der Schweiz wegzuweisen.

Sozialinspektionen

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Sozialdienst Zulg bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug für besondere Sachverhaltsabklärungen Sozialinspektoren beauftragen kann. Diese dürfen die Ermittlungen ohne mein Wissen durchführen (Art. 50 SHG).

Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

- Ich anerkenne die Verpflichtung, die Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen. Ich tue alles in meiner Kraft Stehende, um meine Notlage zu lindern oder zu beheben. Ich nehme zumutbare Arbeit an und bin bereit, an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen (Art. 28 SHG).
- Ich anerkenne, dass die persönliche und wirtschaftliche Hilfe auf der Basis von individuellen Zielvereinbarungen gewährt wird (Art. 27 SHG).
- Ich nehme zur Kenntnis, dass bei klar selbstverschuldeter Bedürftigkeit, unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen (inkl. Verzicht auf Einkommen), unkooperativem Verhalten, Verletzung der Mitwirkungspflicht und Nichteinhalten von Abmachungen und Weisungen die Leistungen gekürzt werden können (Art. 36 SHG).

Mietzinslimate

Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden auch Ihre Wohnkosten vom Sozialdienst Zulug übernommen bzw. im Unterstützungsbudget als Ausgabe angerechnet. Dies erfolgt jedoch nicht in beliebiger Höhe, sondern nur bis zu einer von der Sozialkommission Steffisburg festgelegten Höchstgrenze. Haben Sie Ihren aktuellen Mietvertrag abgeschlossen, bevor Sie Sozialhilfe bezogen haben, und liegt Ihr Mietzins (inkl. Nebenkosten) über unserer Mietzinslimate, wird Ihnen vom Sozialdienst Zulug empfohlen, dass Sie in eine Wohnung umziehen, deren Mietzins im Rahmen der Limite liegt. Gleichzeitig wird der Sozialdienst Zulug verfügen, dass nach einer angemessenen Übergangszeit (in der Regel die mietvertragliche Kündigungsfrist) nur noch Wohnkosten in der Höhe der Limite übernommen bzw. im Unterstützungsbudget als Ausgabe angerechnet werden. Beziehen Sie bereits Sozialhilfe und wechseln dann die Wohnung, übernimmt der Sozialdienst Zulug bzw. der für Ihren neuen Wohnort zuständige Sozialdienst in jedem Fall und ohne Übergangszeit den Mietzins (inkl. Nebenkosten) nur bis zur Höhe der jeweils geltenden Limite.

Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen - Vorgehen

- Ich anerkenne, dass sich der Sozialdienst grundsätzlich nur an situationsbedingten Leistungen (Anschaffungen, Umzugskosten, Sehhilfen, Freizeitangebote für Kinder etc.) finanziell beteiligt, wenn vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht und von der fallführenden Sozialarbeiterin/dem fallführenden Sozialarbeiter Kostengutsprache erteilt worden ist.
- Ich anerkenne, dass mein Zahnarzt vorgängig zu einer Behandlung beim Sozialdienst einen Kostenvoranschlag einreichen muss. Die Behandlungspläne können durch einen Vertrauenszahnarzt des Sozialdienstes korrigiert werden. Die Kostengutsprache erfolgt anschliessend direkt an meinen Zahnarzt (ich erhalte eine Kopie davon), und ich werde für die Behandlung aufgeboten.

Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht / Verwandtenunterstützung

- Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Verwandten (Kinder bzw. Eltern) grundsätzlich zu Hilfeleistungen verpflichtet sind (Art. 328/329 ZGB). Werden Sozialhilfeleistungen bezogen, kann der Sozialdienst unter Berücksichtigung der Umstände mit den hilfsfähigen Verwandten allfällige Beitragsleistungen prüfen. Vorgängig werden die notwendigen Auskünfte bei der Steuerverwaltung eingeholt. Der Sozialdienst ist verpflichtet, mich vor dem Einfordern von Verwandtenbeiträgen zu informieren.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden müssen, wenn sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben (Art. 40 SHG / Art. 11b und c SHV), namentlich, wenn ein Einkommen erzielt wird, das über dem erweiterten Bedarf gemäss Kapitel H.9 der SKOS-Richtlinien liegt, kein Härtefall vorliegt oder ein Vermögen besteht, das über dem Betrag von Kapitel E 3.1 der SKOS-Richtlinien liegt. Bei Liegenschaftsbesitz muss zur Sicherung des Rückforderungsanspruches ein gesetzliches Grundpfandrecht zugunsten der Gemeinde errichtet werden (Art. 34 SHG).
- Ich anerkenne, dass bevorstehende Leistungen Dritter wie z. B. Renten- oder Taggeldzahlungen aus dem Privat- und Sozialversicherungsbereich rückerstattet werden müssen, sobald die Ansprüche realisiert werden können (Art. 40 SHG).

Legende:

SHG = Sozialhilfegesetz des Kantons Bern

SHV = Sozialhilfeverordnung

ZGB = Zivilgesetzbuch der Schweiz

StGB = Strafgesetzbuch der Schweiz